

§ 2 ZKV Ausstellung

ZKV - Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.05.2019

§ 2.

Jeder Rechtsträger einer Einrichtung, in der der Zivildienstleistende tätig war, hat diesem spätestens mit Ende des Dienstes in der jeweiligen Einrichtung eine Kompetenzbilanz auszufolgen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at